

29. Oktober 2015

## Stellungnahme

der Landesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Baden-Württemberg



im Rahmen des Anhörungsverfahrens  
zum Entwurf des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit  
von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes  
Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz)

Zum Entwurf des Chancengleichheitsgesetzes nehmen wir als Landesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Baden-Württemberg bezogen auf die Punkte, die die kommunale Ebene betreffen (Abschnitt 4 und Abschnitt 6), wie folgt Stellung:

Wir begrüßen es, dass die kommunale Ebene stärker in den Geltungsbereich des Chancengleichheitsgesetzes einbezogen und in die Pflicht genommen wird, die Gleichstellung zu fördern und durch geeignete Maßnahmen intern und extern voranzubringen, denn die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist auch eine kommunale Aufgabe.

Wir unterstützen die gesetzliche Verankerung von hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten als einen Schwerpunkt der Novellierung. Das schafft für die zur Bestellung verpflichteten Institutionen Verbindlichkeit und Nachhaltigkeit in der Aufgabenwahrnehmung kommunaler Gleichstellungsarbeit.

Dennoch sehen wir Verbesserungsansätze und haben folgende Anmerkungen:

### Zu § 25

Wir befürworten die Festschreibung, dass die Gleichstellungsbeauftragte in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden ist. Die Freistellung von Weisungen gewährleistet die sachliche Unabhängigkeit als fachkompetente Instanz und ist Grundvoraussetzung für die kritische Reflexion frauenspezifischer und gleichstellungsrelevanter Belange.

Ebenso begrüßen wir ausdrücklich die Pflicht zur Bestellung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in jedem Stadt- und Landkreis sowie in Städten mit einer Einwohnerzahl ab 50 000.

### Kritikpunkt zur Verankerung in § 25 Absatz 1

Mit Blick auf die Verpflichtung der Städte wünschen wir uns eine weitergehende Regelung. Die Festlegung auf eine Einwohnerzahl ab 50 000 erfolgt aus unserer Sicht ohne sachlichen, inhaltlichen Grund und scheint allein fiskalischen bzw. haushaltspolitischen Gesichtspunkten geschuldet zu sein.

### Forderung

Wir regen an, für die Verpflichtung der Kommunen zur Bestellung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten eine Staffelung nach Einwohnerzahl vorzunehmen.

- Mit einer Einwohnerzahl bis 20 000 ist eine Organisationseinheit zu benennen, die die Aufgabe der Frauenförderung und der Chancengleichheit in der Stadt oder Gemeinde wahrnimmt.
- Mit einer Einwohnerzahl zwischen 20 000 und 50 000 ist mindestens eine halbe Stelle für eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bereit zu stellen.
- Ab 50 000 ist mindestens eine ganze Stelle dafür vorzusehen.

Die Verpflichtung, eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen, würde damit generell auch für die Großen Kreisstädte gelten.

Durch eine Ausweitung der Verankerung auf die Großen Kreisstädte wird eine größere Flächenabdeckung erreicht und die Wirksamkeit kommunaler Gleichstellungsarbeit erhöht und ist die konsequente Weiterführung von Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz.

### Begründung

Gerade in strukturschwachen und eher ländlich geprägten Gebieten gibt es im Bereich Chancengleichheit noch großen Handlungsbedarf. Die gesetzlich geforderte Beseitigung von Benachteiligungen aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz darf nicht von der Zahl der EinwohnerInnen abhängig sein.

### Zu § 27

Bei den Ausführungen zur Erstellung von Chancengleichheitsplänen halten wir konkretere Hinweise zur Verpflichtung der Institutionen für sinnvoll. So sollte in der Begründung bzw. in den Ausführungsbestimmungen darauf hingewiesen werden, dass die „Soll-Vorschrift“ nach § 27, Absatz 1 keine „Kann-Bestimmung“, sondern eine „Muss-Bestimmung“ ist. Dabei bietet es sich an – trotz des Gestaltungsspielraums im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung – darauf hinzuweisen, sich bei der Erstellung eines Chancengleichheitsplans an den Regelungen von § 6 - § 8 dieses Gesetzes zu orientieren.

### Zu § 32 Absatz 3

Wir begrüßen den Bestandsschutz in § 32 Absatz 3, dass die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten mit deren Zustimmung bis zum Ablauf ihrer derzeitigen Bestellung im Amt bleiben.

### Kritikpunkt zum Bestandsschutz in § 32 Absatz 3

Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass der Bestandsschutz nicht für die bestellten hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in Kommunen mit einer Einwohnerzahl unter 50 000 gilt. Diese Einschränkung kritisieren wir.

### Forderung

Wir sprechen uns dafür aus, dass auch in Städten und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 50 000, die bereits eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt haben, diese mit ihrer Zustimmung bis zum Ablauf ihrer derzeitigen Bestellung im Amt bleibt.

### Begründung

Bereits bestehende, hauptamtlich besetzte Gleichstellungsstellen dürfen mit Einführung des neuen Chancengleichheitsgesetzes weder gefährdet noch umfunktioniert oder gestrichen werden.

Gerade unter Sparzwängen oder bei einer Veränderung der Mehrheitsverhältnisse im Gemeinderat oder bei einer veränderten Aufgabenpriorisierung durch die Verwaltungsspitze kann es in Kommunen, die nicht unter die gesetzliche Verankerung zur Bestellung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten fallen, zur Reduzierung des Stellenanteils für die Gleichstellungsarbeit bzw. zur Streichung der Stelle kommen.

Der Verfassungsauftrag der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nach Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz muss aber auch in den Kommunen mit einer Einwohnerzahl unter 50 000 umgesetzt werden. Ein Bestandsschutz für diese Kolleginnen würde das unterstreichen und ein deutliches Signal für gelebte Chancengleichheit liefern.

### **Weitere Forderungen der LAG:**

#### **Forderung zur Rechtsstellung**

Im Gesetzentwurf fehlt eine konkrete Aussage zur Ansiedelung der Gleichstellungsbeauftragten bei der Dienststellenleitung.

#### **Ergänzung**

Analog zu § 18 des Gesetzentwurfs halten wir es für notwendig, aufbauorganisatorisch die unmittelbare Zuordnung der Gleichstellungsbeauftragten zur Dienststellenleitung festzuschreiben bzw. dies der Kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen ihrer Organisations- und Personalhoheit nahe zu legen. Die Formulierung sollte daher so gewählt werden, dass sie mit den Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung vereinbar ist.

#### **Begründung**

Chancengleichheit und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern mit Berücksichtigung der Chancengleichheit als durchgängiges Leitprinzip in allen kommunalen Aufgabenbereichen ist eine wichtige Querschnittsaufgabe.

Die weisungsfreie Ausübung der Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten verbinden wir mit der hohen Professionalität in der Erfüllung der Aufgabe, die aufbauorganisatorisch als eigenständige Organisationseinheit in direkter Zuordnung zur Dienststellenleitung erfolgen sollte. Das unterstreicht die besondere Stellung, die sich aus den Rechten und den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb der Verwaltung ergibt.

Damit die Aufgabe im Sinne der gesetzlichen Anforderungen wahrgenommen werden kann, ist ein ausreichender Stellenumfang mit entsprechender Ausstattung (Sach- und Finanzmittel, Assistenz) notwendig.

Auch wenn die Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung nach der Selbstverwaltungshoheit der Kommunen in deren Entscheidungs- und Verantwortungsbereich gesehen wird, würden Ausführungshinweise helfen, im Sinne der Gesetzesintention auf örtlicher Ebene Strukturen zu schaffen, die eine wirkungsvolle und nachhaltige kommunale Gleichstellungsarbeit ermöglichen.

#### **Forderung einer landesweiten Vernetzungsstelle**

Wir fordern die Einrichtung einer landesweiten Vernetzungsstelle für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten – analog der Koordinierungsstelle der Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs (LaKoG) und der Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg und an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (LaKoF).

#### **Begründung**

Öffentlichkeits- und Pressearbeit zu frauenpolitischen Themen, politische Meinungsbildung und Lobbyarbeit auf Landesebene sind für die einzelnen Kolleginnen vor Ort nicht leistbar, für die positive Wahrnehmung und öffentliche Akzeptanz des Themas Chancengleichheit aber unumgänglich.

#### ***Anmerkung zum Schluss:***

*Wir möchten Sie bitten, den gesamten Entwurf nochmals hinsichtlich geschlechtergerechter Formulierungen zu überprüfen, z.B. § 27 Absatz 1 "Einwohnern".*